



**GEMEINDE
ETTINGEN**

Verordnung zu den Kommissionen

Übergeordnete Verordnung, welche für alle durch den Gemeinderat eingesetzten Kommissionen gilt. Diese wird durch spezifische Bestimmungen (Pflichtenhefter) für die diversen Kommissionen ergänzt.

vom 14. Oktober 2024

Gestützt auf § 70 Abs. 1 und 2 sowie § 70a Abs. 1 lit. a. und b. des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) 28. Mai 1970 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Regelung zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten, welche für alle Kommissionen in der Gemeinde Ettingen ihre Gültigkeit haben.

² Ergänzend zu dieser Verordnung gibt es für jede Kommission ein Pflichtenheft.

§ 2 Ständige Kommissionen

¹ Die ständigen Kommissionen sind in § 7 Abs. 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Ettingen vom 18. Mai 2017 aufgelistet.

§ 3 Arten von Kommissionen

¹ Es gibt die folgenden Kommissionsarten:

- a) Kommissionen mit spezifischen wiederkehrenden Aufgaben (z.B. Finanzplankommission);
- b) Kommissionen mit definierten Beurteilungsaufgaben (z.B. Bau- und Planungskommission, Verkehrskommission, Kulturkommission);
- c) Kommissionen mit Vernetzungscharakter (z.B. Kinder- und Jugendkommission);
- d) Kommissionen mit Leistungen für das Gemeinwesen (z.B. Energiekommission, Natur und Landschaftsschutzkommission).

Gemeinsam haben diese Kommissionen, dass diese dem Gemeinderat gegenüber beratend tätig sind.

§ 4 Wahl der Mitglieder einer Kommission

¹ Die Mitglieder der Kommissionen werden durch den Gemeinderat jeweils für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates. Ein Anspruch auf Wiederwahl nach diesen vier Jahren besteht nicht.

² Die Amtszeit ist auf maximal 3 Perioden oder dem vollendeten Höchstalter von 75 Jahren beschränkt¹.

§ 5 Mitglieder und Zusammensetzung der Kommissionen

¹ Der Gemeinderat richtet sich für die Einsetzung der Kommissionsmitglieder an folgenden Kriterien:

- a) Fachlichkeit;
- b) Geschlechtervielfalt;
- c) Altersdurchmischung;
- d) Überfachliche Eignung (Initiative, Verschwiegenheit, Rollenklarheit, Loyalität, Kooperationsfähigkeit).

² Der Gemeinderat ist befugt, eine Kommissionsmitgliedschaft auch innerhalb der vierjährigen Amtszeit zu sistieren, falls die unter § 5.1, lit. d genannten Punkte als kritisch betrachtet werden.

³ Die Mitglieder müssen in Ettingen wohnhaft sein. In begründeten Fällen ist eine Ausnahme möglich. Weder die Nationalität noch das Bürgerrecht oder eine Parteizugehörigkeit sind für eine Ernennung ausschlaggebend.

⁴ Mitglieder aus der gleichen Familie stehen höchstens im 3. Verwandtschaftsgrad.

¹ Hierfür gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2026

⁵ Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- a) Fachleute, welche aus Interesse an den Inhalten mitwirken;
- b) Verwaltungsmitarbeitende, welche von Amtes wegen mitwirken;
- c) Mitarbeitende von Vereinen oder Betrieben, welche sich durch die Mitarbeit in einer Kommission mit anderen Fachpersonen vernetzen;
- d) Weitere interessierte, fachlich geeignete Privatpersonen.

§ 6 Aufgaben der Kommissionen

¹ Die Kommissionen beraten den Gemeinderat in dem ihnen zugeteilten Fachgebiet und geben zu Händen des Gemeinderates Empfehlungen ab.

² Die Kommissionen verfügen über ein Pflichtenheft, welches deren spezifische Aufgaben beschreibt. Das Pflichtenheft ist für die Arbeit der Kommissionen verbindlich.

³ Kommissionen orientieren sich für ihre Empfehlungen an rein fachlichen Kriterien.

⁴ Die Kommissionsmitglieder erhalten für ihre Arbeit Entschädigungen. Diese richten sich nach dem Behördenreglement.

§ 7 Pflichten der Kommissionen

¹ Die Kommissionen erfüllen unabhängig von deren inhaltlichen Bezügen die folgenden Pflichten:

- a) Wahl eines Präsidiums als Ansprechperson für die Verwaltung und den Gemeinderat
- b) Dokumentation der Tätigkeit gegenüber dem Gemeinderat mittels Protokollauszügen innert zweier Wochen nach jeder Sitzung; wobei die Kommunikation jeweils über das Präsidium läuft;
- c) Empfehlungen zu Händen des Gemeinderates werden im Sinne der Nachvollziehbarkeit begründet;
- d) Der Gemeinderat kann Aufgaben an eine Kommission übertragen;
- e) Das Präsidium übermittelt jährlich bis Ende November die Zusammenstellung die Sitzungsabrechnung an die Abteilung Finanzen.

§ 8 Pflichten des Präsidiums

¹ Das Präsidium übernimmt die folgenden Pflichten:

- a) Sicherstellung der Sitzungsleitung und der Protokollierung;
- b) Kommunikation gegenüber der Verwaltung;
- c) Abrechnung von Sitzungsgeldern jährlich bis Ende November zu Händen des Abteilungsleiters Finanzen gemäss den Vorgaben des Behördenreglements.

§ 9 Aufgabe des Gemeinderates in Zusammenhang mit den Kommissionen

¹ Der Gemeinderat lässt sich durch die Kommissionen in den sie betreffenden Geschäften beraten.

² Der Gemeinderat informiert die jeweiligen Kommissionspräsidien über Entscheidungen, welche sie betreffen, mittels Protokollauszug.

§ 10 Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung und Gemeinderatsmitglieder in Kommissionen

¹ Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, welche von Amtes wegen Einsitz in einer Kommission nehmen, dienen in erster Linie als Bindeglied zwischen Kommission und Verwaltung.

² Für Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung wird die Arbeit in Kommissionen gemäss Personalverordnung entweder als Arbeitszeit oder mit Sitzungsgeld entschädigt.

³ Gemeinderatsmitglieder, die von Amtes wegen Einsitz in einer Kommission nehmen, dienen in erster Linie als Bindeglied zwischen Kommission und Gemeinderat.

⁴ Die Gemeinderatsmitglieder achten darauf, dass die Kommissionen bei Entscheidungen, welche in deren Aufgabengebiet fallen, entsprechend beratend mitwirken.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung tritt per 1. November 2024 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES ETTINGEN

Präsidentin

Gemeindeverwalter

Sibylle Muntwiler

Jean-Claude Baumann